

BEIBLATT ZUM KOLLEKTIVVERTRAG 1.5.2013 für die BEDIENSTETEN DER ÖSTERREICHISCHEN SEILBAHNEN

Geltungsbeginn 1. Mai 2014

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Seilbahnen, Wien 4, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Wien 2, Johann-Böhm Platz 1, andererseits.

Der Kollektivvertrag für die Bediensteten der Österreichischen Seilbahnen wird mit Wirksamkeit 1. Mai 2014 wie folgt abgeändert:

§ 1 VERTRAGSPARTNER, WIRKSAMKEIT

Z 1 lautet neu:

Dieser Kollektivvertrag wurde zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Seilbahnen, Wien 4, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Wien 2, Johann-Böhm Platz 1, andererseits abgeschlossen, womit der Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen vom 1. Mai 2013 abgeändert wird.

§ 2 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft. Er kann jederzeit von beiden Vertragsteilen 4 Wochen vor Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Gültigkeit des Abschlusses beträgt 12 Monate.

§ 18 ENTLOHNUNG

Z 8 lautet neu:

Die am 30. April 2014 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Entlohnung gemäß § 18 ist in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber der ab 1. Mai 2014 geltenden Kollektivvertragserhöhung aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung tritt mit 30. April 2015 außer Kraft.

§ 19 GEBÜHREN UND ZULAGEN

Z 1 lautet neu:

Bedienstete, die über Auftrag des Dienstgebers im Bergstationsbereich übernachten und denen dadurch die Rückkehr zum (Familien) Wohnsitz nicht zumutbar (möglich) ist, erhalten zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes eine Gebühr von € 27,71 pro Nacht.

§ 41 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Z 1 lautet neu:

Der gegenständliche Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.

Wien, am 1. Mai 2014

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER SEILBAHNEN

Der Fachverbandsobmann

Der Geschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA

Der Vorsitzende

Der Bundessektionssekretär

Der Bundessektionsvorsitzende

AUSSCHUSS SEILBAHNEN

Der Vorsitzende

Der Sekretär

ANHANG I
Entlohnung (gem. § 18)
Gültig ab 1. Mai 2014 in €

Stufe	alt	neu	GRUPPE A		GRUPPE B		GRUPPE C		GRUPPE D	
			Grundlohn	StdL.	Grundlohn	StdL.	Grundlohn	StdL.	Grundlohn	StdL.
		0	1.437	8,31	1.465	8,47	1.542	8,91	1.590	9,19
		1	1.553	8,98	1.635	9,45	1.717	9,92	1.789	10,34
6		2			1.757	10,16	1.859	10,75	1.943	11,23
7					1.796	10,38	1.907	11,02	1.992	11,51
8					1.841	10,64	1.953	11,29	2.049	11,84
9		3			1.878	10,86	2.000	11,56	2.105	12,17
10					1.920	11,10	2.050	11,85	2.161	12,49
11		4			1.962	11,34	2.102	12,15	2.218	12,82
12					2.003	11,58	2.153	12,45	2.277	13,16
13					2.049	11,84	2.208	12,76	2.333	13,49
14					2.092	12,09	2.262	13,08	2.389	13,81
15					2.139	12,36	2.316	13,39	2.446	14,14
16					2.184	12,62	2.368	13,69	2.503	14,47
17					2.234	12,91	2.421	13,99	2.562	14,81
18					2.277	13,16	2.475	14,31	2.618	15,13
19					2.322	13,42	2.531	14,63	2.671	15,44
20					2.369	13,69	2.580	14,91	2.729	15,77

KV-Erhöhung für 12 Monate: 2,1%, mindestens € 40,- ab Stufe 0

Lehrlingsentschädigung:

Lehrlinge erhalten nachstehenden Prozentsatz des Lohnes eines Seilbahnbediensteten ohne besondere Vorkenntnisse gemäß Gruppe A Stufe 0:

im 1. Lehrjahr	40% =	€ 575,-	€ 3,32
im 2. Lehrjahr	50% =	€ 719,-	€ 4,16
im 3. Lehrjahr	70% =	€ 1.006,-	€ 5,82
im 4. Lehrjahr	100% =	€ 1.437,-	€ 8,31

- Gruppe A: Seilbahnbedienstete ohne besondere Vorkenntnisse
- Gruppe B: Tätigkeiten, die gewisse fachspezifische Vorkenntnisse erfordern z.B: Schaffner, Stationsbedienstete, Beschneidungshelfer, Pistenretter, Pistengerätefahrer im 1. und 2. Dienstjahr, Kassier (Aushilfskassier), einfache Büroangestellte
- Gruppe C: Qualifizierte Tätigkeiten mit eigenem Verantwortungsbereich bzw. Führungsfunktion zB Maschinisten mit Prüfung, Beschneier, Pistenretter mit fachspezifischen Ausbildungseinheiten, Pistengerätefahrer ab dem 3. Dienstjahr, Windengerätefahrer, Kassier (Hauptkassier), qualifizierte Büroangestellte, Facharbeiter im erlernten Beruf
- Gruppe D: Besonders qualifizierte Tätigkeiten mit großer Verantwortung zB Obermaschinist, Vorarbeiter, Angestellter mit großer Verantwortung

ANHANG III

Erläuterungen zu § 18

Eintritte vor dem 1.9.1998:

Das alte Lohnschema mit 20 Stufen ist gültig. Umstufungen (Zeitvorrückungen) erfolgen alle 2 Jahre.

Auf ein konkretes Beispiel bezogen bedeutet das Folgendes: Ein Bediensteter ist in Gruppe B, Stufe 8 alt (= € 1.801,-) eingereiht und rückt nach 2 Jahren automatisch in die Stufe 9 alt (= € 1.838,-).

Nach diesem Lohnschema kann bei einer aufrechten Überzahlungsklausel eine jährliche Kollektivvertragserhöhung nicht durch eine frühere Überzahlung aufgesogen werden.

Dies bedeutet Folgendes: Hat der Bedienstete zum Zeitpunkt der Vorrückung zB einen Lohn von € 1.901,-, also eine Überzahlung von € 100,-, ist diese Überzahlung aufrecht zu erhalten und beträgt der neue Lohn € 1.938,-.

Eintritte ab 1.9.1998:

Für ab 1.9.1998 eingetretene Mitarbeiter wurde das Entlohnungssystem derart umgestellt, dass es sich bei den nunmehr gekennzeichneten "Stufen" (0, 1, 2, 3 und 4) nur mehr um **Garantielöhne zu einem bestimmten Zeitpunkt** handelt und für den Fall, dass ein Mitarbeiter Überzahlungen erhält (höhere Beträge bereits zu einem früheren Zeitpunkt) gibt es dadurch **keine automatische "Vorrückung" mehr**.

Auf ein konkretes Beispiel bezogen bedeutet das Folgendes: Ein Bediensteter ist in **Gruppe C, Stufe 1** eingereiht (= € 1.717,-) und wird mit € 333,- überzahlt, um auf den gewünschten Lohn von € 2.050,- zu kommen. Nach **6 Jahren** wäre lt. aktueller Tabelle ein Lohn von € 1.859,- zu zahlen. Da er bereits wesentlich darüber liegt, wird keine Erhöhung vorgenommen. Nach weiteren 6 Jahren müsste der Dienstnehmer lt. aktueller Tabelle € 2.000,- erhalten. Der Lohn ist nach wie vor höher, daher ist keine Lohnerhöhung notwendig, usw., bis der Dienstnehmer allenfalls bei Stufe 4 darunter liegt, dann wäre der Lohn um die Differenz anzuheben. KV-Erhöhungen beziehen sich nur auf die den jeweiligen Stufen entsprechenden Beträge.

Beträgt der Einstiegslohn jedoch nur € 1.750,- (Überzahlung € 33,-), ist nach sechs Jahren der laut Tabelle gebührende Lohn von € 1.859,- zu bezahlen, um den kollektivvertraglichen Mindestlohn einzuhalten.